

2. Zum **Funktechnischen Dienst** gehören alle Militärpersonen, die mit funktechnischen Geräten zur Überwachung des Luftraums oder der Territorialgewässer eingesetzt sind.

Zum **Bereitschaftsdienst** gehören alle Einheiten, Dienststellen oder andere Einrichtungen, die zeitweilig im Diensthabenden System (DHS) eingesetzt sind und sofort gefechtsbereit, also in der Lage sein müssen, unverzüglich gegnerischen Aktionen zu begegnen.

Der Personenkreis ist nicht auf eine bestimmte Waffengattung begrenzt, sondern kann sich aus Angehörigen aller Teilstreitkräfte der NVA zusammensetzen. Zu beachten ist, daß der gesamte Personalbestand, der im DHS eingesetzt wird, mit Zulassungsbefehl vom nächsthöheren Vorgesetzten bestätigt sowie durch die befohlenen Offiziere vergattert worden sein muß. Ist die Vergatterung unterblieben, liegt keine str. Verantw. des betreffenden Armeeingehörigen nach § 263 vor.

Zum **Nachrichtenwesen** gehören alle Einheiten, Dienststellen bzw. Einrichtungen der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes, die zum Schutz der DDR und zum Zweck der militärischen Führung Funk-, Fernsprech- und Fernschreibmaßnahmen durchzuführen haben, sowie die dem Nachrichtenwesen unterstellten Kuriere.

3. Zur **Schuld** vgl. § 261 Anm. 3.

§ 264

Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Sicherstellung oder die Durchführung des Flugbetriebes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Norm ist die **Gewährleistung der Sicherheit im Flugbetrieb**. Die Luftstreitkräfte haben im modernen System der Landesverteidigung eine hervorragende Bedeutung. Durch Dienstpflichtverletzungen bei der Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes können vor allem Menschen gefährdet, aber auch moderne Kampftechnik zerstört werden. Neu ist, daß hinsichtlich der Gefährdung die Gefechtsbereitschaft einbezogen und nunmehr als Schuldformen ausdrücklich Vorsatz und Fahrlässigkeit festgelegt wurden. Auf die im § 19 Abs. 2 MStrG enthaltene erhöhte Strafdrohung bei Eintritt schwerer Folgen wurde verzichtet.
2. **Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes** ist die Organisation, Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Sicherstellung der